

Vorbereitung zum Workshop:
Rolle der Betreuungsbehörde bei psychischen Erkrankungen
Informationen zu Betreuung und Vorsorgevollmachten

1. Aufgabe der Betreuungsbehörde

- = Ansprechpartner in Angelegenheiten des Betreuungsrechtes
- Unterstützung des Betreuungsgerichtes u.a. durch Feststellung des Sachverhaltes durch persönliche Gespräche, Kontakt zu Angehörigen bzw. Bezugspersonen, Verfahrensbeteiligung (Beschwerderecht) und Umsetzung von Zwangsmaßnahmen (Vorführungen und Unterbringungen)
- Einführung rechtlicher Betreuer in ihre Aufgaben
- Beratung und Unterstützung rechtl. Betreuer oder Bevollmächtigter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Aufklärung und Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beglaubigung von Unterschriften
- Benennung geeigneter Betreuer gegenüber dem Betreuungsgericht
- Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer für eine Betreuungsübernahme
- Übernahme von Betreuungen
- Netzwerkarbeit
- Beratung, Hilfe, Unterstützung in Fragen der ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuung

1. Klärung von Begrifflichkeiten

- **Natürliche Person** = Person, welche ihre Entscheidungen selbständig und aus freiem Willen erklären kann und in der Lage ist ihre Angelegenheiten zu regeln, muss in der Lage sein die Tragweite und die Folgen seiner Erklärung zu überschauen



- **Erstellung einer Vorsorgevollmacht** = schriftliche Erklärung meines freien Willens und Bevollmächtigung einer Person meines Vertrauens
 - hohes Maß an Selbstbestimmung
 - Festlegung welche Wünsche und Bedürfnisse wichtig sind
 - Regelung wie die persönlichen Angelegen geregelt werden sollen
 - Ist an keine Form gebunden, eine schriftliche Niederschrift ist aber zwingend notwendig
 - Sollte eigenhändig erstellt und gut leserlich sein =>dadurch können Fälschungen vermieden werden,denn es kann gewährleistet werden, dass später eventuell auftretenden Zweifeln bei der Erteilung der Vollmacht besser begegnet werden kann
 - Um Zweifel an der Echtheit der Unterschrift zu begegnen, kann die Vollmacht durch die Behörde beglaubigt werden (Gebühr 10,00 €)
 - Selbstverständlich kann man sich auch von einem Notar oder Anwalt individuell beraten lassen
 - Sie sollten in der Vollmacht Regelungen für bestimmte Bereiche ihrer persönlichen Lebensgestaltung treffen
 1. Vermögensangelegenheiten
 2. Behördenangelegenheiten
 3. Persönliche Angelegenheiten (Entgegennahme und öffnen ihrer Post, zum Betreten der Wohnung, des Grundstückes usw.)
 4. Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten (Kündigung Mietvertrag, Wohnungsauflösung, Abschluss eines Heim- oder Pflegevertrages)
 5. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit (Einwilligung in sämtliche med. Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe, zur Einsicht in Krankenunterlagen und deren Herausgabe an Dritte, Entscheidung über Unterbringung mit freiheitsentziehender Maßnahme

- Vorkehrungen gegen Missbrauch:
 - Es kann in der Vollmacht eine Person benannt werden, der ein Kontroll- oder Widerrufsrecht eingeräumt wird
 - Bestimmung mehrerer Bevollmächtigter, hier besteht die Gefahr unterschiedlicher Meinungen und das keine einheitliche Entscheidung getroffen wird (Alternative = Festlegung unterschiedlicher Bevollmächtigter für einzelne Aufgabenkreise)
- Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht:
 - Wird nur im Original akzeptiert
 - Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Vollmacht dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird
 - Eine Möglichkeit ist das Hinterlegen im Amtsgericht oder die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ist gebührenpflichtig)
- Wie lange gilt die Vollmacht?
 - Gilt im Außenverhältnis ab dem Datum ihrer Erstellung
 - Im Innenverhältnis ist die mit dem Bevollmächtigten getroffene Vereinbarung maßgebend
 - Wirksamkeit über den Tod hinaus sollte (wenn gewünscht) in der Vollmacht aber ausdrücklich bestimmt sein
 - Untervollmacht kann nur erteilt werden, wenn dies ausdrücklich in der Vollmacht geregelt ist
- Erlöschen einer Vollmacht
 - Durch Widerruf: Vollmachtgeber, Erbe, Betreuer, Überwachungsbevollmächtigter

Betreuungsverfügung = man kann auch Vorsorge ohne Vollmacht treffen

- In ihrem persönlichen Umfeld befindet sich keine geeignete Person, welcher sie Vertrauen
- Sie bestimmen, wer vom Betreuungsgericht als ihr Betreuer eingesetzt werden soll bzw. sie legen fest wer auf gar keinen Fall ihr Betreuer werden soll
- Was kann geregelt werden?
 - Z.B. Äußerung von Wünschen zum Abschluss eines Bestattungsvertrages, sie können bestimmen, wer sich im Fall einer Pflegebedürftigkeit um sie kümmern soll usw.

- Ist an keine bestimmte Form gebunden, sollte aber schriftlich abgefasst und mit Datum , Ort und Unterschrift versehen sein
 - Sie sollte im Bedarfsfall sofort auffindbar sein
 - Vorteil: es ist ein Kontrollorgan vorhanden, das Amtsgericht
- **Erstellung einer Patientenverfügung**
- Dient der Patientenautonomie in Situationen, in denen der aktuelle Wille nicht mehr gebildet oder geäußert werden kann
 - Sie sind verbindlich und müssen umgesetzt werden, wenn sie auf die Situation zutreffen
 - Der Betreuer oder Bevollmächtigte hat sein Handeln an dem aus der Verfügung ersichtlichen Willen auszurichten und diesem Willen entsprechend Geltung zu verschaffen
 - Sie ist schriftlich zu verfassen und damit eigenhändig oder durch einen Notar beglaubigt mit Handzeichen zu unterzeichnen
 - Mündliche Äußerungen sind aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens bei möglichen Zweifeln an der Patientenverfügung beachtet werden
 - Willen klar und so eindeutig wie möglich zum Ausdruck bringen
 - Um die Ernsthaftigkeit zu unterstreichen ist es hilfreich, wenn sie sich vor dem Erstellen mit ihrem Arzt über deren Inhalt, Umfang und Tragweite beraten und der Arzt dieses durch einen zusätzlichen Vermerk belegt
 - Sie sollte regelmäßig überprüft werden und dann mit Unterschrift und Datum bestätigen
- **Einrichtung einer gerichtlich bestellten Betreuung**
- Kann ein **Volljähriger** auf Grund einer **psychischen Krankheit** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das **Betreuungsgericht** für ihn auf seinen **Antrag** oder **von Amts wegen** gemäß **§ 1896 BGB** einen **Betreuer**

- Weiter muss für eine [Anordnung einer Betreuung](#) die psychische Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass der Betroffene als Folge der Behinderung oder Krankheit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht eigenständig besorgen kann (= Handlungsbedarf). Die Betreuung wird nur für die notwendigen Aufgabenkreise und die erforderliche Dauer eingerichtet
- Wer seinen [Willen frei](#) bestimmen kann, darf keinen rechtlichen Betreuer gegen seinen Willen bestellt bekommen, § 1896 Abs. 1 a BGB
- Der Betreute ist immer verfahrensfähig ([§ 275](#) FamFG) und kann zum Beispiel gegen Beschlüsse Beschwerde einlegen und/oder einen Anwalt oder einen sonstigen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten mit seiner Vertretung beauftragen
- Der Betreute muss durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachtet werden. Ein (selbst vorgelegtes) ärztliches [Zeugnis](#) ist nur dann ausreichend, wenn der Betroffene eine Betreuerbestellung selbst beantragt
- Die [Betreuerbestellung](#) ist keine endgültige Angelegenheit. Der Betreute kann beim Betreuungsgericht die Prüfung und Aufhebung der Betreuung beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, der Prüfung nachzukommen, sofern nicht immer wieder Anträge gestellt werden. Von sich aus prüft das Betreuungsgericht zumindest alle sieben Jahre, ob die Betreuung unverändert fortzuführen ist. Fällt der Handlungsbedarf für eine Betreuung weg, ist die Betreuung vom Gericht aufzuheben, was in der Praxis auch häufig vorkommt
- Ebenso kann der Betreuer gewechselt oder sein [Aufgabenkreis](#) erweitert oder eingeschränkt werden ([§ 1908b](#) BGB). Hierzu bedarf es einer Anregung an das Gericht.

- Um dem Grundrecht auf Selbstbestimmung in [verfassungsgemäßer Weise](#) gerecht zu werden, hat ein Betreuer folgende Grundsätze zu beachten:
 - Betreuer sollen immer nur für Betreute entscheiden, wenn diese nicht selbst entscheiden können. Gegen den Willen eines [einwilligungsfähigen](#) Betreuten, der Art,

Bedeutung und Tragweite einer Entscheidung erfassen kann, darf ein Betreuer nicht handeln.

- Betreuer müssen im Grundsatz so entscheiden, wie der Betreute selbst entscheiden würde, wenn er selbst entscheiden könnte. Ein Betreuer darf aber natürlich keine Straftat begehen, auch wenn der Betreute diese mit [freiem Willen](#) beginge. Fraglich ist, ob der Betreuer auch verpflichtet ist, Straftaten des Betreuten zu verhindern.
 - Gegen den Willen des nicht zur [freien Willensbestimmung](#) fähigen Betreuten, also des juristisch nicht entscheidungsfähigen Betreuten, darf im Grundsatz nur gehandelt werden, wenn eine erhebliche Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Ein Handeln gegen den Willen des nicht entscheidungsfähigen Betreuten aufgrund bestehender erheblicher Selbstgefährdung ist aber dann nicht statthaft, wenn der Betreute dem mit [mutmaßlichem Willen](#) nicht zustimmt. Ein Handeln gegen den Willen des nicht entscheidungsfähigen Betreuten aufgrund nicht bestehender erheblicher Selbstgefährdung ist nur erlaubt, wenn sicher ist, dass der Betreute dem im Nachhinein zustimmen wird.
- Die [Geschäftsfähigkeit](#) des Betreuten bleibt unabhängig von der Anordnung einer Betreuung bestehen. Sowohl der Betroffene als auch der Betreuer können rechtswirksam handeln.
 - Deshalb sollte der Betreuer alle wichtigen Angelegenheiten, wie in [§ 1901](#) BGB festgelegt, mit dem Betroffenen besprechen, damit es nicht zu gegensätzlichen Handlungen kommt
 - Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Betreuungsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten

Rolle der Betreuungsbehörde bei psychischen Erkrankungen

- Behinderung der seelischen Behinderung nimmt großen Stellenwert ein
- nur Erwachsene ab 18 Jahre
- Betreuer haben die Aufgabe der rechtlichen Betreuung

- In einem Familiensystem in dem Eltern psychisch krank sind – werden nur die Eltern betreut
- Wirtschaftliche Sicherung erfolgt für das System
- Es wird vernetzt gearbeitet, d.h. enge Zusammenarbeit mit dem JA bei Kindeswohlgefährdung oder ergänzende Hilfen bei der Ausübung der elterlichen Sorge
- Betreuer übernehmen keine Sorgspflicht bzw. Erziehungsarbeit

- Bei der Betreuung psychisch kranker Menschen ist oft eine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld notwendig

- Betroffene begehen Fehlhandlungen <-> das Umfeld erwartet Hilfe bzw. Änderung der Situation, man soll den Betr. wegbringen, heilen

- Es erfolgt Aufklärungsarbeit bezgl. der rechtl. Möglichkeiten – ein Wegbringen oder eine Behandlung gegen den Willen ist nur möglich, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. akute Fremd- oder Eigengefährdung)

- Beratung des sozialen Umfeldes

